

## Satzung RV „Sport“ 1919 Queidersbach

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der 1919 gegründete Verein führt den Namen –Radfahrverein „Sport“ 1919 Queidersbach e.V.- und hat Sitz in Queidersbach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter Nr. 1425 eingetragen. (Erste Eintragung am 23. März 1954 im Vereinsregister des Amtsgerichts Landstuhl unter Nummer 77).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er dient der Pflege und Ausübung des Radsports auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen radsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und Kameradschaft. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Radfahrer e.V., des Pfälzischen Radfahrerbundes e.V. und des Sportbundes Pfalz deren Satzung er anerkennt.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Sports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
2. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Name und Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist ein schriftlicher beschwerdefähiger Bescheid zu erteilen. Über eingehende Beschwerde entscheidet die erweiterte Vorstandschaft oder eine einberufene

Mitgliederversammlung. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich, halbjährlich, vierteljährlich bezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder haben mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Der Ausschuss kann auf schriftlichen Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

#### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Austritt ist nur am Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung;
2. Wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung;
3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interesse des Vereins und unsportlichen Handlungen;
4. Wegen unehrenhafter Handlung.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

#### **§ 7 Stimmrecht Jugendlicher**

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben Jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

#### **§ 8 Leitung und Verwaltung des Vereins**

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein wie folgt. Im Außenverhältnis steht jedem Einzelvertretungsbefugnis zu, im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder dieser Befugnis erteilt. Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte.
2. Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Fahrwart, dem Jugendleiter, dem Pressewart und zwei Beisitzern.
3. Alle Ämter des Ausschusses werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Dem Ausschuss obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

4. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Jahreshauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Jahreshauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den Schatzmeister vertreten.
5. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sofern die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Ausschuss einen Geschäftsführer und weitere benötigte Kräfte einstellen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende des 3. Monats nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich und durch das Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung, bzw. durch Zeitungsanzeige geschehen und die vom 1. Vorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung enthalten.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
2. Wahl des 1. Vorsitzenden, des Ausschusses, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer.
3. Satzungsänderungen
4. Festlegung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge.
5. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
6. Anträge ordentlicher Mitglieder
7. Auflösung des Vereins.

### **§ 10**

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

### **§ 11**

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der 1. Vorsitzende im Bedarfsfalle einberufen, er muss es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen. Die Einberufung hat 14 Tage vor dem Stattfinden der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

### **§13 Strafen**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Ausschuss berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis 20 €
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Beruf zuzustellen.

### **§14 Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören müssen. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß §6 und §13.

### **§15 Rechnungsprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre zu wählenden 2 Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, in vierteljährlichen Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

### **§16 Haftpflicht**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverlusten.

### **§17 Auflösung**

Sinkt die Mitgliederzahl unter 7 herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Queidersbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.